

Schulordnung der Bischof-Neumann-Schule Königstein

Präambel

Die Bischof-Neumann-Schule ist ein staatlich anerkanntes privates altsprachliches Gymnasium mit neusprachlichem Zweig ab Klassenstufe 9 in katholischer Trägerschaft. Ihren Unterricht erteilt sie auf der Grundlage christlichen Menschen-, Gesellschafts- und Weltverständnisses nach Maßgabe der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Land Hessen.

An der Bischof-Neumann-Schule wirken Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Eltern vertrauensvoll zusammen. Das Schulleben wird gemeinsam mit dem Ziel gestaltet, dass in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Toleranz gearbeitet werden kann. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sollen sich hier wohl und sicher fühlen können.

Das bedeutet,
dass Höflichkeit den Umgangston untereinander bestimmt,
dass vereinbarte Regeln eingehalten werden,
dass auf jegliche Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung verzichtet wird,
dass alle dazu beitragen, die Schule in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.

Die hier vorliegende Schulordnung bietet den Rahmen für dieses gemeinsame Leben und Arbeiten an der Bischof-Neumann-Schule. Lehrerinnen und Lehrer, Schüler/innen und Eltern übernehmen Verantwortung für die Ausgestaltung und die Einhaltung dieses Rahmens.

1 Unterrichtsorganisation

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Schulöffnungszeiten

Die Schule ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet.

1.1.2 Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden und einer Zeit von 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Stunde.

Vormittags:

1./2. Stunde 07.45 - 09.15

3./4. Stunde 09.35 - 11.05

5./6. Stunde 11.25 - 12.55

Nachmittags:

7./8. Stunde 13.45 - 15.15

9./10. Stunde 15.25 - 16.55

Die erste Unterrichtsstunde eines Tages beginnt mit einem gemeinsamen Gebet.

Vor Beginn der Unterrichtszeit stehen den Schüler/innen der Oberstufen-, der Aufenthaltsraum und die Pausenhalle zur Verfügung. Der Aufenthalt vor den Unterrichtsräumen ist erst nach dem ersten Gong gestattet. In Freistunden kann man sich im Oberstufen-, Aufenthaltsraum oder im Bistro aufhalten. Stilles Arbeiten ist im Leseraum der wissenschaftlichen Bibliothek gestattet. Dies gilt auch, wenn der Unterricht aufgrund von Stundenausfällen früher als planmäßig schließt. Ein Aufenthalt in Klassen- und Fachräumen ist vor Beginn der Unterrichtszeit, in Freistunden und nach Unterrichtsschluss ohne Aufsicht nicht erlaubt. Der Vertretungs- und Raumänderungsplan muss täglich eingesehen werden. Er ist verbindlich und kann nur von den Mitgliedern der Schulleitung geändert werden. Bleibt der Fachlehrer oder die Fachlehrerin zu Beginn einer Stunde länger als 10 Minuten aus, so meldet der/die Klassensprecher/in dies im Sekretariat von Frau Liedke.

1.1.3 Teilnahme am Unterricht

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Während des Unterrichts ist es nicht erlaubt, zu essen, zu trinken oder Kaugummi zu kauen. Warme Mahlzeiten sollen im Bistro oder im Aufenthaltsraum eingenommen werden.

1.1.4 Teilnahme an den Gottesdiensten

Die katholischen Schulgottesdienste werden für jede Jahrgangsstufe regelmäßig angeboten. Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres erscheint der Gottesdienstplan, der die Zeiten und Arten sowie die Teilnahmepflicht der SchülerInnen näher regelt. Dieser Gottesdienstplan wird an alle SchülerInnen verteilt sowie in den Klassen- und Kursräumen ausgehängt. Die Teilnahme an den Klassengottesdiensten und den entsprechend ausgewiesenen Jahrgangsstufengottesdiensten ist für die katholischen Schüler/innen verpflichtend. Diejenigen Schüler/innen der Sekundarstufe I, die an freiwilligen Gottesdiensten nicht teilnehmen, dürfen sich nicht in ihren Klassenräumen aufhalten; für den Altbau ist die Cafeteria als Aufenthaltsraum vorgesehen, für den Neubau die Pausenhalle. Für alle Schüler/innen ist die Teilnahme an den Gottesdiensten der gesamten Schulgemeinde verpflichtend, da sie während der Unterrichtszeit stattfinden.

1.1.5 Verletzungen und Erkrankungen während des Unterrichtes

Wenn Schüler/innen, die nicht volljährig sind, während des Vormittags erkranken oder sich verletzen, werden sie von einem Mitschüler bzw. einer Mitschülerin zu Frau Liedke in das Sekretariat gebracht. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin vermerkt die Entlassung im Klassenbuch. Weitergehende Maßnahmen werden nach Absprache mit dem Sanitätsdienst oder einer Lehrkraft entschieden. In Fällen leichten Unwohlseins können erkrankte oder leicht verletzte SchülerInnen von einem Erziehungsberechtigten oder einem beauftragten Erwachsenen abgeholt werden. Kontaktadressen sind für diesen Fall im Sekretariat hinterlegt.

1.1.6 Versäumnisse wegen Krankheit

Kann ein/e Schüler/in den Unterricht krankheitsbedingt nicht besuchen, dann setzen die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit einen Mitschüler/eine Mitschülerin davon in Kenntnis, der/die in der ersten Stunde die in der Klasse unterrichtende Fachkraft informiert (Anruf im Sekretariat nur im Notfall!).

1.1.7 Beurlaubungen

Beurlaubungen sollen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Beurlaubung kann gewährt werden:

- für eine Unterrichtsstunde oder Teile davon durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer
 - für einen oder zwei Tage durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor
 - für mehr als zwei Tage durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- Beurlaubungen für freie Tage vor und nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen

Gründen genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich über die

Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder den Tutor an die Schulleitung zu richten.

1.1.8 Hitzefrei

An Tagen, an denen um 11.00 Uhr 25° C oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht für die Schüler/innen der Klassen 5 - 10 nach der 5. Stunde beendet werden. In diesem Fall findet auch kein Nachmittagsunterricht statt. Diese Regelung gilt nicht für die Schüler/innen der Klassenstufen 11 - 13.

1.2 Besondere Regelungen

1.2.1 Sportunterricht

Unterrichtsversäumnisse, die nur den Sportunterricht betreffen, müssen am Tage des Fehlens bei dem Sportlehrer/ der Sportlehrerin schriftlich entschuldigt werden. Dies gilt nicht für Verletzungen oder Erkrankungen, die erst an diesem Unterrichtstag aufgetreten sind.

Eine teilweise oder völlige Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu vier Wochen kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigt werden. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten. Der Sportlehrer entscheidet darüber nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor.

Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht über vier Wochen hinaus kann nur von der Schulleitung genehmigt werden. Für eine Freistellung bis zu drei Monaten genügt dabei ein ärztliches Attest; bei Überschreitung dieses Zeitraums ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, sofern keine offensichtlich erkennbaren Verletzungen vorliegen.

1.2.2 Arbeitsgemeinschaften

Neben dem Pflichtunterricht können Schüler/innen an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Um stabile Arbeitsgruppen zu gewährleisten, ist die Anmeldung zu Beginn für die vorgesehene Dauer verbindlich.

2 Verhalten in der Schule

2.1 Verlassen des Schulgrundstücks

Schüler/innen der Klassenstufen 5 -10 dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgrundstück nicht verlassen. Schülerinnen der Klassenstufen 11 -13 ist es freigestellt, sich in den Zwischenstunden und in den Pausen außerhalb des Schulgrundstücks aufzuhalten.

2.2 Verhalten in den Pausen

In den 5-Minuten-Pausen können die Schülerinnen in den Unterrichtsräumen bleiben. Es ist erlaubt, die Toiletten oder das Bistro aufzusuchen.

In der großen Pause verlassen die Schülerinnen die Unterrichtsräume. Die Schülerinnen, deren Klassenraum im Neubau liegt, gehen auf den Schulhof bzw. in die Pausenhalle des Hauptgebäudes (Ausnahme: der Besuch der Unterstufenbibliothek von Frau Niendorf).

In den "Regenpausen" (dreifacher Gong) halten sich die Schüler/innen in der Pausenhalle auf. Der Aufenthalt in den Fachräumen, den Treppenhäusern und Gängen ist nicht erlaubt.

Den Schülerinnen der Oberstufe steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Sowohl in den Unterrichtsräumen als auch auf dem Schulhof ist darauf zu achten, dass andere Schüler/innen nicht durch unbedachte oder mutwillige Handlungen verletzt werden. Das betrifft vor allem das Werfen mit Gegenständen, Schneebällen usw. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und der Umgang damit sind wegen der Verletzungsgefahr untersagt.

2.3 Pünktlichkeit

Es wird erwartet, dass alle pünktlich zum Beginn der Schulstunde im Unterrichtsraum anwesend sind und unvermeidbare Verspätungen begründet werden.

2.4 Ordnung und Sauberkeit

Alle sind für die Sauberkeit in den Räumen, Gängen und Höfen mitverantwortlich. Dazu gehört, Abfälle aller Art in die entsprechenden Behälter zu entsorgen, Wände, Möbel und anderes fremdes Eigentum pfleglich zu behandeln und nicht zu beschmieren.

Wer einen Schaden feststellt, meldet ihn sofort der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. der Fachlehrerin / dem Fachlehrer oder einem Hausmeister. Beschädigen Schüler/innen mutwillig oder grob fahrlässig Schuleigentum, haften ihre Erziehungsberechtigten bzw. sie selbst, wenn sie volljährig sind. In jeder Klasse und Kursgruppe wird ein regelmäßig wechselnder Ordnungsdienst benannt. Er sorgt dafür, dass in den Räumen ausreichend gelüftet wird und bei Unterrichtende der benutzte Raum sauber und ordentlich verlassen wird, die Tafel gereinigt ist, die Fenster geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.

2.5 Schüler/innenunfälle und Versicherung

Schüler/innen sind auf dem Schulweg, dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert. Soll die Unfallversicherung in Anspruch genommen werden, muss der Unfall im Sekretariat aufgenommen werden.

2.6 Fahrzeuge

Im Bereich der Bischof-Kindermann-Straße und des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht befahren werden.

Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge (z.B. Motorräder) sollen in den Fahrradständern abgestellt und gesichert werden.

2.7 Elektronische Geräte

Mitgeführte Mobiltelefone sind auf dem Schulgelände auszuschalten und dürfen nur in den Pausen benutzt werden.

Um Täuschungsversuchen vorzubeugen, kann die aufsichtsführende Lehrkraft von den SchülerInnen verlangen, die Mobiltelefone während einer Klassenarbeit oder Klausur bei ihr zu hinterlegen.

Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen von Schüler/innen in der Schule nicht benutzt werden.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Mobiltelefone oder die Geräte der Unterhaltungselektronik eingezogen. Sie können nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten beim Schulleiter abgeholt werden.

2.8 Fundsachen

Fundsachen werden im Sekretariat bei Frau Liedke abgegeben oder können dort abgeholt werden.

2.9 Rauchen, Alkohol

Den Schüler/innen ist das Rauchen auf dem Schulgelände untersagt. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind verboten.

3 Erziehungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Wer gegen die Schulordnung verstößt, kann zu Diensten und Aufgaben für die Schulgemeinde herangezogen werden. Diese Maßnahmen richten sich nach Art und Umfang des Verstoßes, sie sollen die Verhältnismäßigkeit beachten und erzieherischen Charakter haben. Weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind durch das Hessische Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse geregelt.

4 Informationen, Büchereien

4.1 Schüler/innendatei

Adressenänderungen und andere Informationen (z. B. Sorgerechtsänderungen) für die Schüler/innendatei müssen der Schule umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

4.2 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen (Plakate, Ankündigungen) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Für die Mitteilungen der SV sind die Schulsprecher/innen verantwortlich.

4.3 Lehrmittelbücherei

Schulbücher können nicht jedes Jahr neu angeschafft und müssen deshalb besonders pfleglich behandelt werden. Sie werden mit einem Schutzumschlag versehen und müssen gegebenenfalls repariert werden. Regelungen über Ausleihe und Rückgabe werden von dem Leiter der Lehrmittelbücherei bekannt gegeben. Wer ein Buch beschädigt oder verloren hat, muss es ersetzen.

4.4 Wissenschaftliche Bibliothek

Zu den angegebenen Zeiten steht die wissenschaftliche Bibliothek allen Schüler/innen offen. Sie können sich während der Öffnungszeiten in der Bücherei aufhalten, dort arbeiten und aus dem Bestand Bücher ausleihen. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.